

Geltungsbereich einengt, sondern schlechthin abschafft. Zutreffend legt er dar, daß das totalitäre Regime die Menschen als Objekte seiner Maßnahmen, als Menschenmaterial betrachte und damit den personalen Charakter ihres Seins, den innerweltlichen Bezugspunkt jeglichen Rechts leugne. Außerdem werde das Recht seiner absoluten Geltung durch den totalitären Verfügungsanspruch über die Geschichte beraubt; die angeblich geschichtliche Notwendigkeit werde zur letzten Instanz erhoben und erhalte den Vorrang vor den gesetzlichen Normen wie vor den Geboten der Moral. Diese Ausführungen *Buchheims* treffen auf den nationalsozialistischen Staat genauso zu wie auf das in der Sowjetzone Deutschlands etablierte marxistisch-leninistische Herrschaftssystem. Das wird durch rechtstheoretische Ausführungen sowjetzonaler Staatsfunktionäre und Rechtswissenschaftler, durch gesetzliche Bestimmungen und vor allem durch die gerichtliche Praxis in der SBZ bewiesen; es wird in einem wegen der Gleichartigkeit des Rechtssystems und der Rechtsanwendung erschreckenden Umfang bewiesen. Die Justiz in der Sowjetzone Deutschlands gleicht der Nazi-Justiz in so vielen Einzelheiten, daß sich fast zwingend die Schlußfolgerung ergibt: es ist derselbe Ungeist, von dem dieses System und diese Justiz beherrscht werden. Die Beteuerungen der mitteldeutschen Kommunisten und ihrer Helfershelfer, daß sie — und nur sie allein — einen „antifaschistischen, friedliebenden deutschen Staat“ errichtet hätten, werden durch die hier vorgenommene rechtsvergleichende Untersuchung widerlegt.

Diese Materialsammlung hätte leicht auf den doppelten und dreifachen Umfang gebracht werden können, aber es erschien eine Beschränkung auf besonders überzeugende Beispiele geboten.

Dem Leser der Dokumentation wird klar werden, daß nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in der sogenannten „DDR“ auf rechtlichem Gebiet seit Jahren täglich Dinge geschehen, die man mit guten Gründen als „Nazi-Justiz“ bezeichnen kann.

Berlin, im September 1963

*Walther Rosenthal*